



Brüssel, den 16. Dezember 2021
(OR. en)

15130/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0345(NLE)

PECHE 510

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

- Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, der Niederlande und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK im Jahr 2021

Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK unter B_{lim} liegt und 2022 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Schweden, 2022 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.

Erklärung der Kommission zu Kaisergranat, 8c, FU25

Die Kommission wird beim ICES einen Antrag auf Bewertung des Fischerei-Beobachtungsprogramms für FU25 für 2022 im Hinblick auf eine Erhöhung der Kontroll-TAC vorlegen. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens kann die Kommission eine angemessene Änderung der Fangmöglichkeiten für 2022 vorlegen.

Erklärung der Kommission zu Kaisergranat, 9 und 10, FU26 und FU27

Die Kommission wird beim ICES anfragen, ob und unter welchen Bedingungen ein Fischerei-Beobachtungsprogramm in FU26 und FU27 durchgeführt werden sollte. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens kann die Kommission eine angemessene Änderung der Fangmöglichkeiten für 2022 vorlegen.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den ICCAT-Beständen

Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Union im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen auf Antrag einen Teil ihrer nicht genutzten Quote für ICCAT-Bestände innerhalb von zwei Jahren übertragen kann.

Die Kommission wird alles in ihrer Macht Stehende tun, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anpassungen der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für Nördlichen Weißen Thun vorzunehmen, damit etwaige Übertragungen und Abzüge bis spätestens 30. Juni 2022 auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Rechtsinstrumente berücksichtigt werden.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Frankreichs zu der Möglichkeit, Unterstützung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Seezunge (*Solea solea*) im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen 8a und 8b) ist Frankreich der Auffassung, dass der Schutz der Seezunge zusätzlich zu den Fangmöglichkeiten für diesen Bestand gemäß Anhang I der Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit erfordert.

Die Kommission und Frankreich stimmen darin überein, dass die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit für eine Finanzierung aus dem EMFF oder dem EMFAF in Betracht kommt, sofern sie den Bedingungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 entspricht.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu Makrele

Die Kommission und der Rat bekräftigen, dass – wie auf der Tagung des Rates vom Oktober 2021 anerkannt – alle Elemente bewertet werden müssen, die für die Methode für die Zuteilung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Union für Makrele in den Gewässern des Gebiets 4a und den norwegischen Gewässern des Gebiets 2a (MAC/2A4A-N) relevant sind.

Unter Berücksichtigung der Informationen, die die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und dem Rat bis 15. Januar 2022 übermittelt haben, wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um bis 31. März 2022 in Form eines Non-Papers eine Methode für die Zuteilung und Aufteilung der betreffenden Fangmöglichkeiten vorzuschlagen, mit der der Grundsatz der relativen Stabilität gewahrt wird.

Die Kommission und der Rat werden in jedem Fall alles in ihrer Macht Stehende tun, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die betreffenden Fangmöglichkeiten vor dem 30. September 2022 festzusetzen.

Erklärung der Kommission zur gebietsübergreifenden Flexibilität für südliche Bastardmakrele

Vor dem Hintergrund der neuen Festlegung des Fpa-Werts für Bastardmakrele (*Trachurus trachurus*) in der Division 9a verpflichtet sich die Kommission, den ICES zu ersuchen, die gebietsübergreifende Flexibilität zwischen 9a und 8c zu überprüfen, die auf Vorsorgenniveau bleiben würde.

Sollte der ICES 2022 ein aktualisiertes Gutachten vorlegen, würde die Kommission erwägen, eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern vorzuschlagen, um angemessene gebietsübergreifende Flexibilitätsregelungen aufzunehmen.

Zu gemeinsam bewirtschafteten Beständen mit vorläufigen TACs (Kommission)

Es werden vorläufige TACs festgesetzt, damit die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten fortgesetzt werden können, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird die Lage der mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, zeitnah beobachten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Quotenausschöpfung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen wird die Kommission eine Bestandsaufnahme vornehmen und zielgerichtete Vorschläge für das weitere Vorgehen und mögliche Änderungen der vorläufigen TACs, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, vorlegen, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden oder endgültige TACs festzusetzen.

Erklärung Frankreichs und Spaniens zu Verpflichtungen im Hinblick auf Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya (8a, 8b)

Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (8a, 8b) und die auf nationaler Ebene umgesetzten verantwortungsvollen Maßnahmen.

Da der MSY-Wert vom ICES auf 3 156 Tonnen festgesetzt ist, verpflichtet sich Frankreich, seine nationale Bewirtschaftungsregelung, die sich aus Fanglizenzen und individuellen jährlichen und regelmäßigen Obergrenzen pro Schiff zusammensetzt, im Jahr 2022 beizubehalten.